

Satzung über die Erweiterung des Geltungsbereiches des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes IV "Übrige Altstadt" der Stadt Nördlingen

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 die Erweiterung des Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes IV "Übrige Altstadt" beschlossen.

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Nördlingen folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Der Erweiterungsbereich, der sich in der Randzone des bisherigen Sanierungsgebietes IV "Übrige Altstadt" befindet, umfasst 6,07 ha. Insgesamt umfasst das Sanierungsgebiet IV "Übrige Altstadt" nach der Erweiterung 63,75 ha. Der Erweiterungsbereich wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält ebenso die Kennzeichnung Sanierungsgebiet IV "Übrige Altstadt".

Die Sanierungsgebietserweiterung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile (Teilflächen) innerhalb der im Lageplan (M 1:2.000), des Sachgebietes Stadtplanung (Stadtbauamt Nördlingen) vom 22.09.2020, abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Im Einzelnen besteht die Erweiterung des Sanierungsgebietes aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Nördlingen: 1222, 1222/4, 1222/7, 1236/8, 1246/2, 1255/16, 1256/10, 1256/11, 1258/5, 1272/8, 1276/22, 1280/3, 1280/62, 1280/64, 1284, 1284/3, 1284/4, 1284/9, 1285/1, 1285/2, 1285/3, 1292/34, 1292/38, 1351, 1351/1, 1351/2, 1351/3, 1351/4, 1351/8, 1352/2, 1352/3, 1354, 1356/4, 1363/4, 1374, 1374/2, 1374/3, 1374/4, 1375, 1376/2, 1388/3, 3659/3, 3659/22 und Teilflächen aus: 1227/66, 1236/3, 1256/12, 1258/4, 1271/3, 1272/4, 1272/6, 1276/23, 1286/27, 1289/6, 1290, 1292/2, 1305, 1332, 1333/1, 1356, 1359, 1388, 1394/1, 3636/2, 3636/22, 3659/21, 3659/23.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 09.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Nördlingen rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung, samt Abgrenzungsplan, kann während der allgemeinen Dienstzeit im Stadtbauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, II. Stock, Zimmer Nr. 209 eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten ist der Abgrenzungsplan des erweiterten Sanierungsgebietes IV "Übrige Altstadt" zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Nördlingen, unter

<https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/sanierungsgebiete/>

einzu sehen. Zudem findet sich dort ein weiterer Abgrenzungsplan, aus dem explizit der hinzukommende Erweiterungsbereich hervorgeht. Um die genannten Abgrenzungspläne einsehen zu können klicken Sie bitte in der Navigation auf "Kernstadt".

Nördlingen, den 22.09.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet IV "Übrige Altstadt" inkl. Erweiterungsbereich